



## Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland

Hirzbodenweg 95 CH - 4052 Basel Telefon +41 (0) 61 375 95 00 Fax +41 (0) 61 375 95 01  
Internet: <http://www.vsud.ch> E-Mail: [info@vsud.ch](mailto:info@vsud.ch)

Frau Bunderätin  
Eveline Widmer-Schlumpf  
Staatsekretariat für internationale  
Finanzfragen - Abteilung Recht  
Bernhof

CH - 3003 Bern

18. September 2013

### **Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Steueramtshilfegesetzes**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf

Vielen Dank für die Möglichkeit im Wege des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Steueramtshilfegesetzes (StAG) Stellung nehmen zu dürfen.

Sie kennen unsere 1945 gegründete Vereinigung als repräsentativen Zusammenschluss der in Deutschland tätigen schweizerischen Unternehmen. Unsere Mitgliedsunternehmen setzen sich aus Vertretern aller Sparten der Wirtschaft und aller Betriebsgrößen zusammen. Die VSUD vertritt rund 250 Mitglieder mit ca. 1500 Tochtergesellschaften und annähernd 250.000 Arbeitnehmern in Deutschland. Die VSUD bildet eine professionelle Plattform des Gedanken- und Informationsaustauschs zwischen den angeschlossenen Unternehmen und der Kommunikation zu den politischen Entscheidungsgremien.

Berlin: Andreas Fußer  
Pappelallee 3+4  
D - 10437 Berlin

Brüssel: Holger Wissel  
Trône House, 4 Rue du Trône  
B - 1000 Bruxelles

Frankfurt: Dr. Marc P. Scheunemann  
Grüneburgweg 102  
D - 60323 Frankfurt a.M.

München: Dr. Klaus von Brocke  
Arnulfstrasse 59  
D - 80636 München

Aufgrund der weitreichenden wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen der Schweiz und Deutschland, Europa und den weltweiten Märkten kommt dem StAG aus Sicht unserer Mitglieder eine grosse Bedeutung zu. Gleiches gilt für die Bedürfnisse, Anliegen und Notwendigkeiten aller Länder und Staaten die sich dem OECD-Standard verpflichtet sehen.

Gestatten Sie uns bitte zum Entwurf der Teilrevision des Steueramtshilfegesetzes wie dem dazu gehörenden Erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

## **1. Gesamtwürdigung**

- 1.1. Die VSUD begrüsst in ihrer Stellungnahme zum neuen StAG vom 1. April 2011, dass Rechtsicherheit hinsichtlich der Zuständigkeit, des Verfahrens und des Rechtsschutzes für die Amtshilfe nach dem DBA erreicht werden soll. Ebenso begrüsst die VSUD seinerzeit grundsätzlich den Gedanken, über den Vollzug der Amtshilfe nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) auch den auf Steuersachen bezogenen Informationsaustausch aus anderen internationalen Abkommen im StAG zu regeln.

Kritisiert hatten wir u.a. schon zu diesem Zeitpunkt, dass der Gedanke der einheitlichen Regelung jedoch durch den Vorbehalt der abweichenden Bestimmungen des im Einzelfall anwendbaren Abkommens gleichzeitig konterkariert wird, sodass eine Kollision der unterschiedlichen Regelungen und deren Auslegung vorprogrammiert sind.

Das Gesetz ist kaum sieben Monate in Kraft (1. Februar 2013) und soll nunmehr schon revidiert werden. Das ist der Rechtsicherheit abträglich. Daneben ist wesentlicher Kritikpunkt der VSUD, dass es laut Entwurf zukünftig möglich sein soll auch Amtshilfegesuche zu berücksichtigen, die auf gestohlenen Daten beruhen. In diesen Fällen werde die Schweiz sicher keine Amtshilfe leisten, hiess es noch vor nicht allzu langer Zeit aus dem Finanzdepartement. Das kategorische Nein wird aufgeweicht und die Glaubwürdigkeit beschädigt. Weder die OECD-Standards noch die Prüfer des mit der OECD verbundenen Forums fordern derzeit von der Schweiz eine Lockerung der Regeln bezüglich gestohlener Daten.

- 1.2. Weiterer wesentlicher Kritikpunkt ist die geplante Möglichkeit, das Beschwerderecht betroffener Bankkunden bei Amtshilfegesuchen wesentlich einzuschränken bzw. faktisch auszuhebeln. Weder der Revisionsentwurf noch der Bericht liefern nähere Angaben zu Geheimhaltungsgründen die plausibel erscheinen. Die Rechte eines Betroffenen müssen in einem Rechtsstaat grundsätzlich gewahrt bleiben und dürfen nur ganz ausnahmsweise, wie z.B. bei Gefahr im Verzug, eingeschränkt werden.

Die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze unterscheidet die Staaten Europas, so wie auch die Schweiz, von anderen Staatsformen auf der Welt und darf nicht durch politischen Druck von aussen, wie vorliegend z.B. Indien, konterkariert werden.

- 1.3. Nach Auffassung der VSUD sollten derzeit die Bereinigung der Altlasten und die Sicherung einer Zukunft ohne ständige Gefahr der Diskriminierung aus dem Ausland im Vordergrund stehen.

Dies kann nach unserer Meinung jedoch nicht mit der derzeitig bedenklichen Politik der Schweiz erreicht werden, indem fortlaufend jedem Druck von Staaten und internationalen Organisationen materiell und auch in zeitlicher Hinsicht ohne Not nachgegeben wird.

Schon die allgemeine Lebenserfahrung belegt, dass die schnelle Erfüllung von Forderungen und Wünschen nur weitere Begehrlichkeiten weckt. Etwas anderes gilt nicht in der Politik. Diese für uns unverständliche Nachgiebigkeit führt dazu, dass wegen der teilweise selbst verschuldeten Dringlichkeit das Parlament und die interessierten Kreise zu wenig Zeit haben, sich mit der Materie vertieft zu befassen. Letztlich ist auch damit zu rechnen, dass die Schweiz aufgrund von "Schwarzen Listen"-Drohungen erpressbar bleibt und damit die Anliegen internationaler Organisationen (die wiederum, zumindest was die OECD betrifft, durch die G 20-Staaten gesteuert werden) nach Belieben durchgesetzt werden können. Damit verliert die Schweiz zunehmend ihre Glaubwürdigkeit und die noch vorhandene Eigenstaatlichkeit.

Statt dem Druck von aussen nachzugeben, sollte die Schweiz alles daran setzen, dass die Spielregeln der OECD, so wie sie heute bestehen, bei **allen Staaten** durchgesetzt werden. Der heutige OECD-Standard wird von wichtigen OECD Staaten wie den USA und den UK bei weitem nicht durchgesetzt. In beiden Staaten ist es - anders als in der Schweiz - nach wie vor möglich, Bankkonten für Briefkastengesellschaften zu eröffnen, ohne dass der wirtschaftlich Berechtigte der Gesellschaft identifiziert werden muss. Dessen ungeachtet, haben beide genannten Staaten die Prüfung durch das Global Forum bestanden.

Solange derart ungleich lange Spiesse bestehen, hat die Schweiz allen Grund, sich weiteren Neuerungen im Bereich der Amtshilfe zu verweigern.

- 1.4. Die Schweiz muss um den internationalen Standards und damit den Empfehlungen des Global Forum zu entsprechen nur eines von drei Kriterien erfüllen:
- a.) Ausreichende Doppelbesteuerungsabkommen nach OECD-Standard oder
  - b.) Abschaffung der Inhaberaktien oder
  - c.) Lockerung der Beschränkung der Amtshilfe.

Für die VSUD wenig verständlich ist nunmehr dass der Bundesrat mit der Vorlage unnötigerweise im Begriff ist, alle drei Möglichkeiten kumulativ erfüllen zu wollen.

Zu wenig gewürdigt wird nach unserer Auffassung, dass die Schweiz in Rekordzeit über 40 Doppelbesteuerungsabkommen nach OECD-Standard abgeschlossen hat. Der Umstand, dass diese noch nicht vollständig in Kraft sind, liegt nicht bei der Schweiz, sondern bei den Vertragsstaaten. Das DBA-USA beispielsweise ist seit langem in den USA blockiert.

- 1.5. Dem Gedanken, dass nach dem Entwurf dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt werden soll die erforderlichen Inhalte eines Gruppensuchens an eventuelle Änderungen in internationalen Standards anzupassen ohne dass eine Gesetzesänderung erforderlich wäre, kann die VSUD nicht beipflichten.

Nach unserer Auffassung handelt es sich vorliegend nicht um rein administrative Anforderungen eines Verwaltungsverfahrens sondern um Fragen die das bisherige Selbstverständnis Schweizer Unternehmen zum restriktiven Umgang mit Informationen und Daten im Geschäftsverkehr doch deutlich betroffen macht. Dies insbesondere im internationalen Kontext bei dem sich doch das Gefühl einschleicht, dass die viel gescholtene Schweiz im vorausliegenden Gehorsam eines Musterknaben alle Wünsche erfüllen möchte, während es andere Staaten immer wieder auf die eine oder andere Weise schaffen sich Wettbewerbsvorteile zu sichern. Es erscheint uns daher wesentlich, dass die betreffenden Änderungen im Gesetzgebungsverfahren bleiben, damit auch weiterhin entsprechende Beteiligte an den Verfahren beteiligt bleiben um ihrer Expertise einbringen zu können.

- 1.6. Unseres Erachtens müssten vor einer Änderung des Steueramtshilfegesetzes auch zunächst die anstehenden und notwendigen Diskussionen zu einer Vorwärtsstrategie für den gesamten Schweizer Banken- und Finanzplatz forciert und etwaige Ergebnisse abgewartet werden. Weitere Änderungen sind ansonsten bereits vorprogrammiert und werden weiter negatives Licht auf den Bankenplatz werfen. Die Rechtssicherheit, eines der bisherigen Kernelemente des Standortes Schweiz, wird hierunter weiter leiden.

## **2. Anmerkungen zu ausgewählten einzelnen Bestimmungen der Teilrevision**

### **2.1. Art. 6 Abs. 2 bis und 2ter (neu)**

Der Kommentar des OECD Musterabkommens ist eine Auslegungshilfe und hat keinen Gesetzescharakter. Der OECD- Kommentar soll nicht mit einem pauschalen Verweis auf Stufe eines Bundesgesetzes kodifiziert werden. Im Weiteren soll die Kompetenz der Umschreibung des Inhalts der Gruppensuchen angesichts deren Tragweite nicht auf den

Bundesrat übertragen werden. Ansonsten werden die demokratischen Rechte und die Kompetenz des Parlamentes als Gesetzesgeber ausgehebelt.

Art. 6 Abs. 2bis und 2ter sind deshalb zu streichen.

## 2.2. Art 7 Bst. c (neu)

Das Steueramtshilfegesetz soll soweit angepasst werden, als es der Peer Review des Global Forum verlangt. Das Global Forum hat bisher keine Anpassungen im Bereich der schweizerischen Praxis im Falle von gestohlenen Daten gefordert. Wenn nur ein Land wie Indien diese Praxis bemängelt, rechtfertigt es sich nicht, leichtfertig vom wichtigen Grundsatz abzuweichen, dass bei gestohlenen Daten kein Amtshilfe gewährt werden soll. Die Botschaft der Schweiz diesbezüglich muss unmissverständlich und klar sein. Wenn dieser Grundsatz nach und nach aufgeweicht wird, ist dies für die Schweiz als Rechtsstaat äusserst problematisch.

Art 7 Bst c ist deshalb nicht abzuändern.

## 2.3. Art. 21a (neu)

Der Verzicht auf die vorgängige Information über das Amtshilfegesuch ist ein massiver Eingriff in die Rechtstellung der betroffenen Person. Damit werden wichtige rechtsstaatliche Prinzipien aufgegeben. Dieses Verfahren ist nur in Ausnahmefällen anzuwenden und deshalb explizit auch als Ausnahmeverfahren zu bezeichnen. Im Weiteren ist nur ein Glaubhaft-Machen durch die ersuchenden Behörden nicht genügend, ansonsten besteht die Gefahr, dass das Verfahren mit nachträglicher Information zum Standardverfahren wird. Zudem rechtfertigt es sich, dass - wie bei den Zwangsmassnahmen nach Art. 13 Abs. 3 StAhiG - über die Anwendung dieses Verfahrens der Direktor bzw. die Direktorin der ESTV oder die zur Stellvertretung befugte Person entscheiden muss.

Aus diesen Gründen ist Art. 21a wie folgt abzuändern:

1. Die ESTV informiert die beschwerdeberechtigten Personen als Ausnahme von Art. 9 Abs. 2 erst nach Übermittlung der Informationen mittels Verfügung über ein Ersuchen, wenn ~~die ersuchende Behörde glaubhaft macht, dass:~~
  - a. das Ersuchen von hoher Dringlichkeit ist; oder
  - b. der Erfolg ihrer Untersuchung durch die vorgängige Information beeinträchtigt werden könnte.
2. Die Anwendung des Verfahrens mit nachträglicher Information der beschwerdeberechtigten Personen ist vom Direktor oder von der Direktorin der ESTV oder von der zur Stellvertretung befugten Person anzuordnen.

3. Wird gegen die Verfügung Beschwerde erhoben, so kann lediglich die Feststellung der Rechtswidrigkeit verlangt werden.
4. Die ESTV informiert die Informationsinhaberinnen, Informationsinhaber und Behörden, denen das Ersuchen zur Kenntnis gebracht wurde, unter Hinweis auf die Strafdrohung von Absatz 4 über den Informationsaufschub. Diese dürfen die beschwerdeberechtigten Personen bis zu deren nachträglicher Information über das Ersuchen nicht informieren.
5. Verstösst eine Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Informationsverbot nach Absatz 3, so wird sie oder er mit Busse bis zu 10.000 Franken bestraft.
6. Verfolgende und urteilende Behörde ist die ESTV. Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht ist anwendbar.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten.

Mit freundlichen Grüssen



Helge Rühl

Geschäftsführer